

Ist bei mehrfach begangenen Handlungen der Vorsatz von vornherein darauf gerichtet, sich wiederholt zeitweilig Geldbeträge rechtswidrig anzueignen, so darf bei der Feststellung der Schadenshöhe insgesamt keine formale Zusammenrechnung der entwendeten Teilbeträge erfolgen (vgl. OGNJ 1974/12, S. 372).

Die wesentliche Überschreitung der in der 1. DVO zum StGB/StPO gesetzten Wertgrenze ist aber nicht alleiniges Kriterium, um einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil des sozialistischen Eigentums als Vergehen zu charakterisieren.

An die Qualität der übrigen für das Vorliegen einer Verfehlung sprechenden Umstände der Tat — insbesondere die die Schuld des Täters und seine Persönlichkeit betreffenden — sind dabei desto höhere Ansprüche zu stellen, je weiter der verursachte oder beabsichtigte Schaden an den Betrag von 50 Mark heranreicht oder diesen nicht wesentlich übersteigt. In dieser Relation kommt die besondere Bedeutung des Schadens für die Bestimmung der Schwere einer gegen die sozialistischen Eigentumsverhältnisse gerichteten Handlung zum Ausdruck. Ein unter dieser Wertgrenze liegender Betrug, z. B. durch Krankenscheinfälschung eines arbeitsscheuen Täters, kann unter Umständen, z. B. weil ein hoher Grad von Schuld vorliegt, ein Eigentumsvergehen darstellen.

**3. Große Intensität** liegt vor, wenn der Täter erhebliche körperliche Gewalt anwendet, spezielle technische Hilfsmittel benutzt oder besondere geistige Anstrengungen unternimmt. Die Art und Weise der Tatbegehung, insbesondere das Überwinden von Sicherungen oder Hindernissen zum Schutze des sozialistischen Eigentums, erhöht die Schwere der Handlung.

Im Unterschied zur „besonders großen Intensität“ im Sinne des § 162 Abs. 1 Ziff. 3 ist es bei der „großen Intensität“ gemäß § 161 beispielsweise nicht erfor-

derlich, daß der Täter Zerstörungen oder erhebliche Beschädigungen an den zur Eigentumssicherung dienenden Vorrichtungen vornimmt. Große Intensität liegt z. B. vor, wenn Fensterscheiben zerschlagen, Fenster ausgehoben, Türen eingedrückt, Schlösser beschädigt oder einfache Schlösser mit Dietrichen oder Nachschlüsseln geöffnet werden.

Zur Abgrenzung zwischen großer und besonders großer Intensität vgl. § 162 Anm. 4.

Es ist nicht erforderlich, daß bei großer Intensität auch ein höherer Schaden verursacht wird.

Bei Betrugshandlungen ist für die Abgrenzung zwischen Verfehlung und Vergehen zu beachten, daß die vom Tatbestand geforderte Täuschungshandlung nicht schlechthin ausreicht, um die große Intensität zu begründen. Sie stellt\* nur dann ein Handeln mit großer Intensität dar, wenn die angewandten Mittel und Methoden über den gewöhnlichen Rahmen hinausgehen, beispielsweise Raffinesse oder Hinterlist aufweisen.

**4. Grobe Mißachtung der Vertrauensstellung** setzt voraus, daß dem Täter zum Schutze und zur Sicherung des sozialistischen Eigentums eine besondere Verantwortung übertragen worden war, so bei Kassierern, Boten und Briefträgern. Diese Vertrauensstellung muß hier nicht mit einer besonderen Befugnis, wie das für §§ 161 a, 165 erforderlich ist, verbunden sein.

**5. Ein Vergehen nach § 161** liegt auch dann vor, wenn bei einer Diebstahls- oder Betrugshandlung **andere erschwerende Umstände** vorliegen.

Solche anderen Umstände können sich z. B. aus der Persönlichkeit des Täters oder der wiederholten Begehungsweise ergeben, ohne daß ein höherer Schaden, große Intensität, grober Mißbrauch der Vertrauensstellung oder die Voraussetzungen des Rückfalls vorliegen.

Ist z. B. der Täter bereits wegen einer Eigentumsverfehlung (§ 160 oder § 179)